Pensionskasse Stadt Zürich | Geschäftsbereich Vorsorge
Postfach | 8036 Zürich
044 412 55 55 | info@pkzh.ch | www.pkzh.ch

pensionskasse
STADT ZÜRICH

Informationen für Arbeitgeber

Eintritt

Allgemein

Bei neu eintretenden Personen ist zu klären, ob eine Aufnahme in die Pensionskasse Stadt Zürich (PKZH) erfolgt. Ist dies der Fall, müssen die entsprechenden Mutationen im Lohnsystem vorgenommen werden. Mit dem Erfassen der Pensionskassen-Pflicht in SAP wird der Neueintritt/Wiedereintritt mittels elektronischer Schnittstelle an die PKZH übermittelt. Eine zusätzliche Eintrittsmeldung ist nicht nötig.

Die Personalverantwortlichen geben den zu versichernden Personen mit dem Eintrittsfragebogen die Zahlungsverbindung für die Überweisung ihres Pensionskassenguthabens ab. Die Zahlungsverbindung ist personalisiert: Die Freizügigkeitsleistung wird direkt dem individuellen Konto der versicherten Person gutgeschrieben und darf nicht für andere Einzahlungen (Einkäufe usw.) und für andere Mitarbeitende verwendet werden. Der Eintrittsfragebogen soll aus Datenschutzgründen nicht über den Arbeitgeber sondern direkt von der versicherten Person an die PKZH gesendet werden. Bei Personen, die erst im Folgejahr 25 Jahre alt werden, ist kein Eintrittsfragebogen notwendig, da sie erst in die Risikoversicherung aufgenommen werden und in der Regel noch keine Freizügigkeitsleistung haben.

Die Personalverantwortlichen beantworten Fragen von neu eintretenden Personen so weit wie möglich, verweisen auf www.pkzh.ch und geben auf Wunsch Informationsmaterial ab:

- Vorsorgereglement PKZH
- Merkblatt: Übersicht Pensionskasse
- Merkblatt: Eintritt
- Merkblatt: Beiträge und Leistungen

Besonderes

Angestellte mit schwankendem Beschäftigungsgrad

Wie bei allen Personen, muss auch bei Angestellten mit Stundenlohn-Vertrag die Pensionskassenpflicht geprüft werden. Beim Eintritt muss deshalb eine möglichst realistische Schätzung vorgenommen werden.

In bestimmten Fällen müssen Personen mit mehreren aufeinanderfolgenden, befristeten Anstellungen - so genannte Atypische Arbeitnehmende - beim selben Arbeitgeber in die Pensionskasse aufgenommen

werden:

- Informationen für Arbeitgeber: Atypische Arbeitnehmende
- Informationen für Arbeitgeber: Beispiele Atypische Arbeitnehmende

Stundenlohnanstellungen

Die Aufnahme erfolgt, wenn für länger als 3 Monate der Grenzlohn nach BVG überschritten oder ein Beschäftigungsgrad von mindestens 30% erreicht wird und der auf 100% umgerechnete Lohn den Koordinationsbetrag übertrifft.

Bei der Aufnahme in die PKZH soll zurückhaltend vorgegangen werden, wenn Stundenlohnangestellte die 30% Grenze (kurzfristig) nur geringfügig überschritten haben. Falls eine Mitarbeiterin, ein Mitarbeiter den sofortigen Ein- oder Austritt wünscht, stellen sich HRZ und PKZH natürlich nicht dagegen. Auf ausdrückliches Verlangen der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters sind die persönlichen und städtischen Beiträge für einen rückwirkenden Versicherungsbeginn ab dem Zeitpunkt der effektiven Erfüllung der obigen Kriterien zu erheben. HRZ bzw. die Dienststabteilungen überprüfen **periodisch** (nachdem der durchschnittliche Beschäftigungsgrad der Stundenlohnangestellten gerechnet wurde) die aktuellen Versicherungsverhältnisse unter Einbezug aller aktuellen Stellen (Monatslohn- und Stundenlohnanstellungen) bei der Stadt Zürich.